

1. benachteiligt werden, insbesondere beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, bei Versetzung oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder
2. nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich unwahr abgegeben worden. Dem/Der ArbeitgeberIn oder einem/einer Dritten steht ein Schadenersatzanspruch nur bei einer offenbar unrichtigen Meldung, die der/die ArbeitnehmerIn mit Schädigungsvorsatz erstattet hat, zu. Die Berechtigung zur Abgabe von Meldungen darf nicht vertraglich eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.“

Der 2. Satz des Abs 1 sowie die Absätze 2 und 3 sind davon unberührt und müssen beibehalten werden.

In § 21 Abs. 9 ist folgender Satz anzufügen: „Auf unternehmensinterne Vertrauenspersonen ist § 22 anzuwenden.“

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die in der Stellungnahme gemachten Änderungsvorschläge im Rahmen der weiteren Behandlung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Gerhard Bröthaler
iV des Direktors
F.d.R.d.A.